

§ 9 Beirat

Der Verein hat einen Beirat, der sich seinen Vorsitzenden wählt. Die Beiräte werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Beiräte werden jeweils für drei Jahre gewählt.

Der Beirat unterstützt und berät den Gesamtvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Im Beirat sollen Fachleute und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens mitwirken. Gesamtvorstandsmitglieder dürfen an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Die Beiräte dürfen an den Sitzungen des Gesamtvorstands als beratende Mitglieder teilnehmen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Ein vom Verein beauftragter Steuerberater kann die Rechnungsprüfer ersetzen. Auftrag der Rechnungsprüfer ist es, den Jahresabschluss zu überprüfen. Ihr Auftrag erstreckt sich jeweils auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an den Bundesverband und den Landesverband Bayern des Vereins für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke möglichst im Einzugsgebiet von Regensburg zu dem vom Verein verfolgten Zweck zu verwenden haben.

§ 12 Jugendfreizeitgruppe

Die Jugendfreizeitgruppe (JFG) ist eine selbständige Gruppe im Verein. Jedes Mitglied des Vereins kann sich bis zum Alter von in der Regel 27 Jahren bei der JFG als Mitglied melden.

Die JFG arbeitet im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Hauptvereins und trägt dafür auch Mitverantwortung. Ein Vertreter der JFG sollte als Beisitzer im Gesamtvorstand des Vereins mitarbeiten.

Die JFG organisiert ihre Angelegenheiten selbständig. Sie hat eine eigene Satzung, wählt ihre eigene Vorstandschaft, bestimmt selbst über ihr Programm und führt eine eigene Kasse.

Der Verein unterstützt die JFG ideell, organisatorisch und finanziell.

Die JFG strebt die Mitgliedschaft im Stadtjugendring Regensburg an.

Diese Neufassung der Satzung aus dem Gründungsjahr 1969 wurde am 21. November 2008, die letzte Änderung/Anpassung am 6. Juni 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Christa Weiß
Vorsitzende

Sandra Roggenbuck
Stellvertretende Vorsitzende

Satzung

des VKM Regensburg,
Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: VKM Regensburg, Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (im Folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Regensburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und praktische Förderung und Unterstützung von Menschen, die direkt oder indirekt von Behinderung betroffen sind. Besonders bemüht sich der Verein darum,

- Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zu beraten und zu unterstützen, auch in Versorgungs-, Sozialversicherungs-, Behinderten-, Sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten,
- Behandlungs- und Betreuungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige zu fördern, mit entsprechenden Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten oder solche Einrichtungen selbst zu errichten und zu betreiben,
- Hilfsquellen und Angebote für Menschen mit Behinderung zu entwickeln, die durch gesetzliche Bestimmungen finanziell nicht oder nicht kostendeckend gefördert werden,
- gezielt die Integration von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern und dafür geeignete Maßnahmen zu entwickeln und anzubieten,
- ein besonderes Anliegen sind fördernde und therapeutische Angebote mit dem Medium Tier, insbesondere Pferd, dem Medium Kunst und dem Medium Sport sowie Angebote für Kinder und Jugendliche,
- die Öffentlichkeit über Anliegen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen sowie über neue Entwicklungen, die sie betreffen, zu informieren.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Der Verein ist Mitglied beim Bundesverband (bvkm) und beim Landesverband Bayern (lvkm).

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Auch eine Familie kann Mitglied sein.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Arbeit des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt nach dessen Anhörung der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
4. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind als Mitglieder des Vereins vom Beitrag befreit und als beratende Mitglieder bei Sitzungen der Organe des Vereins willkommen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Bei Familienmitgliedschaft haben alle volljährigen Familienmitglieder Stimmrecht.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Gesamtvorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins selbst, auf Antrag eines Mitglieds des Gesamtvorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Tages-

ordnung und einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Gesamtvorstands,
 - Entlastung des Gesamtvorstands,
 - Bestätigung des Beirates,
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Beschluss über den Haushaltsplan.
2. Die fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
 3. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, außer die Mitgliederversammlung beschließt für die jeweilige Versammlung eine andere Regelung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Gesamtvorstands unterzeichnet werden muss.

§ 8 Gesamtvorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt auch über diese zeitliche Begrenzung hinaus bis zur Neuwahl eines neuen Gesamtvorstands im Amt, mit der Einschränkung, dass nach Ablauf der Wahlperiode die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl des Gesamtvorstands vorzunehmen hat. Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann auf der nächsten ordentlichen/außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands ein Gesamtvorstandsmitglied nachgewählt werden.
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein nach Innen und Außen. Jeder vertritt einzeln.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand in folgender Reihenfolge:
 - den Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - den Kassier,
 - den Schriftführer
 - und bis zu drei Beisitzer.Gewählt ist, wer von allen zur Wahl stehenden Kandidaten die meisten Stimmen erhält und mindestens die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt.
4. Der Gesamtvorstand leitet die Vereinstätigkeit im Sinne der Satzung. Er verwaltet das Vereinsvermögen, stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf.
5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorsitzende beruft eine Sitzung des Gesamtvorstands ein, sooft es erforderlich ist, mindestens einmal im Vierteljahr. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.